



AMTSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OSTHEIM V.D.RHÖN

Mitgliedsgemeinden: Ostheim v.d.Rhön,
Sondheim v.d.Rhön und Willmars

Herausgegeben von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön

Nr. 04/2023

Donnerstag, 20. April 2023

44. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

- ▶ **Haushaltssatzung der Stadt Ostheim v.d.Rhön
Landkreis Rhön-Grabfeld
für das Haushaltsjahr 2023**
 - ▶ **Haushaltssatzung der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön
Landkreis Rhön-Grabfeld
für das Haushaltsjahr 2023**
 - ▶ **Satzung über die Benutzung
der städtischen Waagen der Stadt Ostheim v.d.Rhön**
 - ▶ **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans
„Ostheim Süd – Teil 1“ sowie der 6. Änderung
des Flächennutzungsplans der Stadt Ostheim v.d.Rhön**
-

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Ostheim v.d.Rhön Landkreis Rhön Grabfeld für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Ostheim v.d.Rhön folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.991.200 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	4.477.700 Euro

§ 2

Im Vermögenshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **205.000€** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.) Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	410 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	410 v.H.
2.) Gewerbesteuer	370 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.450.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 18.04.2023

Stadt Ostheim v.d.Rhön


Steffen Malzer
Erster Bürgermeister



Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 29.03.2023, Az.: 2.1 – 9410 – 2023 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön

Landkreis Rhön Grabfeld

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.322.800 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	2.057.100 Euro

§ 2

Im Vermögenshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.) Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	410 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	410 v.H.
2.) Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **380.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

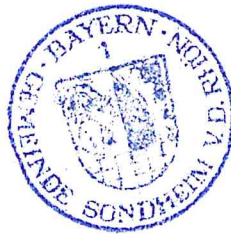
Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Sondheim v.d.Rhön, den 06.04.2023

Gemeinde Sondheim v.d.Rhön



**Thilo Wehner
Erster Bürgermeister**



Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 29.03.2023, Az.: 2.1 – 9410 – 2023 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Satzung über die Benutzung der städtischen Waagen der Stadt Ostheim v.d.Rhön

Vom 03.04.2023

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nm. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ostheim v.d.Rhön folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Nutzung

Die Stadt stellt die städtische Waage auf dem Grundstück Fl.St. 1059 (auf der Bündt, Ecke Gartenstraße) in der Gemarkung Ostheim v.d.Rhön zur Verfügung. Der Nutzungszweck beschreibt sich von selbst. Die Waage ist nicht geeicht.

§ 2 Nutzer

Die Waage steht allen Gemeindebürgern sowie den Körperschaften, Vereinen, Genossenschaften und sonstigen Personenvereinigungen (Nutzer) zur Verfügung.

§ 3 Ablauf

Um die Waage nutzen zu können, ist ein entsprechender Schlüssel notwendig. Die Herausgabe ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön zu beantragen. Für den Schlüssel wird eine Kautionshöhe von 50,00 € verlangt.

§ 4 Nutzungsgebühr

Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt 10,00 € und ist jeweils am 31.10. jeden Jahres auf das Konto der Stadt Ostheim v.d.Rhön, IBAN: DE82 7935 3090 0011 0117 23, zu überweisen.

§ 5 Haftung

Für eine schuldhaft Beschädigung der Waage haftet der Nutzer.

§ 6 Geldbuße

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belangt werden, wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 7 und 8 zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, 03.04.2023

Stadt Ostheim v.d.Rhön



Steffen Malzer
Erster Bürgermeister





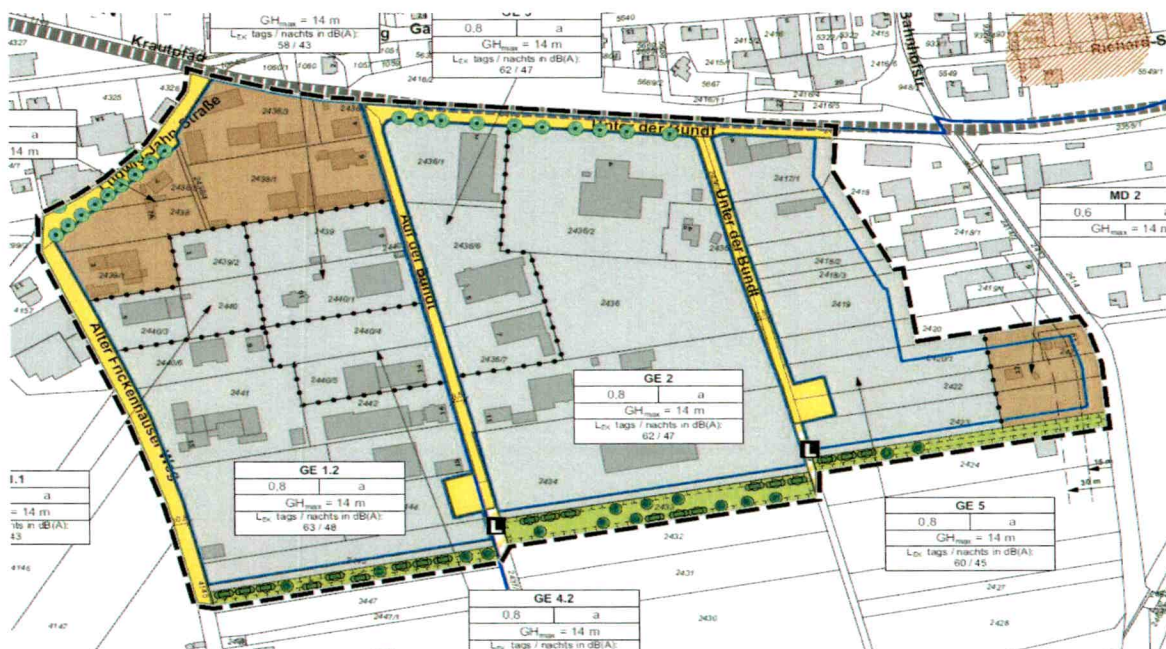
BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans „Ostheim Süd – Teil 1“ sowie der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ostheim v.d.Rhön

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 21.03.2023 den Entwurf des Bebauungsplans „Ostheim Süd – Teil 1“ sowie die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ostheim v.d.Rhön gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Ostheim Süd – Teil 1“ sowie die 6. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet im südlichen Stadtgebiet mit Begründungen, Umweltbericht und nachstehenden umweltrelevanten Informationen liegen im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Zimmer 4, Marktstraße 24, 97645 Ostheim v.d.Rhön, vom 28.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023, während folgender Zeiten Montag 08:00 – 12:00 Uhr, Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, Freitag 08:00 – 12:00 Uhr öffentlich aus. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Geltungsbereich (Lageplan)





Der Geltungsbereich liegt im südlichen Stadtgebiet und ist von der historischen Altstadt durch die Streu und die Bahnlinie der Streutalbahn (Museumsbahn) abgegrenzt.

Der Planungsbereich umfasst ca. 20 ha und wird begrenzt:

- Im Norden durch die Bahnlinie und die Straße Unter der Bündt
- Im Westen durch die Straße Alter Frickenhäuser Weg und Ludwig-Jahn-Straße
- Im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Grünland)
- Im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Grünland) und teilweise durch die Kreisstraße NES 35

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Ostheim Süd – Teil 1“ und der 6. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Wasser	<ul style="list-style-type: none">– Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen vom 21.07.2021 zu den Themen Wasserschutzgebiet, Grundwasser, Überflutungen infolge von Starkregen, Altlasten und Bodenschutz, Abwasserentsorgung– Landratsamt Rhön Grabfeld, Wasserecht, Bad Neustadt a.d. Saale vom 20.07.2021 zum Thema Wasserschutzgebiet– Landratsamt Rhön Grabfeld, Gesundheitsamt, Bad Neustadt a.d. Saale vom 01.07.2021 zum Thema Trinkwasserschutz– Umweltbericht vom Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin, Leutershausen, zum Bebauungsplan „Ostheim Süd – Teil 1“ i. d. Fassung vom 21.03.2023– Umweltbericht vom Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin, Leutershausen, zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ostheim v.d.Rhön i. d. Fassung vom 21.03.2023
Bevölkerung und Gesundheit	<ul style="list-style-type: none">– Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bad Neustadt a.d. Saale, vom 19.07.2021 zum Thema landwirtschaftliche Betriebe– Bayerischer Bauernverband, Würzburg, vom 14.07.2021 zum Thema landwirtschaftliche Betriebe– Regionaler Planungsverband Main Rhön, Bad Kissingen, vom 16.07.2021 zum Thema landwirtschaftliche Betriebe– Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde Würzburg, vom 16.07.2021 zum Thema Landwirtschaft– Regierung von Unterfranken, Katastrophenschutz, Würzburg, vom 28.06.2021 zum Thema Brandschutz– Landratsamt Rhön Grabfeld, Gesundheitsamt, Bad Neustadt a.d. Saale vom 01.07.2021 zum Thema Trinkwasserschutz– Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen vom 21.07.2021 zu den



	<p>Themen Wasserschutzgebiet, Grundwasser, Überflutungen infolge von Starkregen, Altlasten und Bodenschutz, Abwasserentsorgung</p> <ul style="list-style-type: none">– Landratsamt Rhön Grabfeld, Katastrophenschutz, Bad Neustadt a.d. Saale vom 23.06.2021 zum Thema Brandschutz– Untersuchung der Geruchimmissionen Büro Wölfel Engineering GmbH + Co. KG, Höchberg (Berichts-nummer Y0882.002.01.001 vom 09.12.2022)– Untersuchung der Anforderungen an den Schallschutz für den Gesamtbereich Ostheim-Süd, Büro Wölfel Ingenieure, Höchberg (Bericht Nr. Y0882.0001.01.001 vom 21.02.2023)– Umweltbericht vom Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin, Leutershausen, zum Bebauungsplan „Ostheim Süd – Teil 1“ i. d. Fassung vom 21.03.2023– Umweltbericht vom Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin, Leutershausen, zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ostheim v.d.Rhön i. d. Fassung vom 21.03.2023
Boden und Flächen	<ul style="list-style-type: none">– Regionaler Planungsverband Main Rhön, Bad Kissingen vom 16.07.2021 zum Thema landwirtschaftliche Nutzflächen und Flächenverbrauch– Regionaler Planungsverband Main Rhön, Bad Kissingen, vom 16.07.2021 zum Thema Flächensparen– Landratsamt Rhön Grabfeld, Baurecht, Bad Neustadt a.d. Saale, vom 21.07.2021 zum Thema Flächensparen– Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen vom 21.07.2021 zum Thema Altlasten und Bodenschutz– Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde Würzburg, vom 16.07.2021 zum Thema Flächensparende Siedlungsentwicklung– Umweltbericht vom Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin, Leutershausen, zum Bebauungsplan „Ostheim Süd – Teil 1“ i. d. Fassung vom 21.03.2023– Umweltbericht vom Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin, Leutershausen, zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ostheim v.d.Rhön i. d. Fassung vom 21.03.2023
Tiere / Pflanzen	<ul style="list-style-type: none">– Regierung von Unterfranken Naturschutzbehörde, Würzburg vom 20.07.2021 zum Thema Artenschutz, bes. Fledermäuse, Reptilien, Boden- und gebäudebrütende Vogelarten, Eulen– Umweltbericht von Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin, Leutershausen, zum Bebauungsplan „Ostheim Süd – Teil 1“ i. d. Fassung vom 21.03.2023– Umweltbericht von Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin, Leutershausen, zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ostheim v.d.Rhön i. d. Fassung vom 21.03.2023– Begründung des Grünordnungsplans einschl. spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung zum Bebauungsplan „Ostheim Süd – Teil 1“ von Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin, Leutershausen, i.d. Fassung vom 21.03.2023
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none">– Untersuchung der Geruchimmissionen Büro Wölfel Engineering GmbH + Co. KG, Höchberg (Berichts-nummer Y0882.002.01.001 vom 09.12.2022)– Umweltbericht von Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin,



	<p>Leutershausen, zum Bebauungsplan „Ostheim Süd – Teil 1“ i. d. Fassung vom 21.03.2023</p> <ul style="list-style-type: none">– Umweltbericht von Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin, Leutershausen, zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ostheim v.d.Rhön i. d. Fassung vom 21.03.2023
Landschaft	<ul style="list-style-type: none">– Umweltbericht von Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin, Leutershausen, zum Bebauungsplan „Ostheim Süd – Teil 1“ i. d. Fassung vom 21.03.2023– Umweltbericht von Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin, Leutershausen, zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ostheim v.d.Rhön i. d. Fassung vom 21.03.2023
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none">– Umweltbericht von Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin, Leutershausen, zum Bebauungsplan „Ostheim Süd – Teil 1“ i. d. Fassung vom 21.03.2023– Umweltbericht von Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin, Leutershausen, zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ostheim v.d.Rhön i. d. Fassung vom 21.03.2023

Weitere umweltbezogene Informationen sind im Umweltbericht vorhanden. Die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden öffentlich ausgelegt.

Diese Informationen zu Grunde liegende Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.ostheim.de/rathaus-buerger/aktuelles/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgrundgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. Des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Ostheim v.d.Rhön, 20.04.2023

S t a d t
Ostheim v.d.Rhön


Steffen Malzer
Erster Bürgermeister



(Siegel)